

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

1. Grundlagen und Geltungsbereich

Vorbehaltlich anderer Vereinbarungen gelten die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) für sämtliche Geschäftsbeziehungen zwischen der H. Lenz AG (Lieferant) und einem Leistungsnehmer / Auftraggeber (Kunde). Mit der Auftragserteilung anerkennt der Kunde diese AGB. Vorhandene und eigene Geschäftsbedingungen des Kunden, Auftraggebers, Bestellers oder Käufers werden wegbedungen.

2. Gültigkeit Offerten

Angebote der H. Lenz AG sind, sofern nichts anders angegeben, 1 Monat ab Ausgabedatum gültig.

3. Auftragsbedingungen

Die Verträge und sämtliche Vertragsänderungen werden schriftlich abgeschlossen oder es wird dem Auftraggeber eine schriftliche Auftragsbestätigung zugestellt.

- 3.1 Mündliche oder schriftliche Aufträge unterliegen den AGB.
 3.2 Der Leistungsumfang ist in der Auftragsbestätigung respektive im Werkvertrag festgelegt. Nicht enthaltene Leistungen werden zu den bei der Ausführung gültigen Preisen zusätzlich verrechnet. Mögliche ausgeschlossene
- Baueingaben, Gebühren und Baubewilligungen
- Gerüst, obligatorisch ab 2.0 m Bauhöhe
 Kranwagenmontage
- Entsorgen von abgedeckten Dachziegeln und anderen Apparaten Sämtliche Maurer-, Spitz-, Zuputz- und Malerarbeiten
- Abänderungen am Bau
- Anschluss der Apparate an das Netz wie Wasser, Gas, Elektrizität
- Alle in der Auftragsbestätigung nicht aufgeführten Arbeiten
- 3.3 Für Lieferfristen von Produkten und Apparaten können nur Richtangaben gemacht werden. Die Lieferfristen und Fertigstellungstermine gelten vorbehaltlich unvorhergesehenen Ereignissen, wie höhere Gewalt, Krieg, politische Wirren, Pandemien, Transportverzug, Streiks im eigenen Geschäft oder der Unterlieferanten.
- 3.4 Der Versand von Produkten und Apparaten erfolgt auf Gefahr des Bestellers.
- 3.5 Terminverschiebungen infolge Bauverzug und Lieferverzögerungen entbinden nicht von den vereinbarten Akontozahlungen.
- 3.6 Terminverschiebungen infolge Zahlungsverzuges des Kunden bleiben vorbehalten.
- 3.7 Abgegebene Muster sollen ein Blick der Ausführung vermitteln und sind als Typenmuster zu betrachten.
- 3.8 Der Abschluss einer Bauwesenversicherung ist im Interesse des Kunden und in seiner Verantwortung.

4. Förderbeiträge

- 4.1 Es ist im Interesse des Kunden bzw. Auftraggebers, die Beantragung von Fördergeldern auf Gemeinde-, Kantons- und Staatsebene zu überprüfen und deren Auszahlung zu überwachen.

 4.2 Beantragte Fördergelder sind eine reine Dienstleistung und die
- H. Lenz AG ist von der Haftungspflicht ausgeschlossen.
- 4.3 Die Fristeinhaltung für die Einreichung sämtlicher Anträge für rechtmässige Förderbeiträge auf Gemeinde-, Kantons- oder Staatsebene oder Einsendung von Abschlussdokumenten (Rechnung, IBN-Protokoll usw.) für die Auszahlung von zugesprochenen Fördergeldern ist Sache des Kunden bzw. Auftraggebers.

5. Preise und Zahlungsbedingungen

- 5.1 Alle Preisangaben der H. Lenz AG verstehen sich rein netto exklusive Mehrwertsteuer und in Schweizer Franken (CHF). Preisänderungen infolge von Währungsschwankungen, Technologiewandel und Teuerung sind vorbehalten.
- 5.2 Die Zahlungskonditionen sind im Angebot und/oder in der Auftragsbestätigung angegeben. Letzteres hat Vorrang. Zahlung bei Aufträgen bis CHF 10'000.00: spätestens 30 Tage nach Rechnungsstellung. Ab CHF 10'000.00: 40% Akonto nach Auftragserteilung, 60% 30 Tage nach geleisteter Arbeit oder nach separater Vereinbarung.

 5.3 Für nicht vertragsgemäss geleistete Zahlungen wird ein Verzugszins (OR Art. 104) auf die fällige Summe berechnet.
- 5.6 Die Berufung auf Mängel entbindet nicht von der Pflicht zur Einhaltung der Zahlungsbedingungen

6. Lieferbedingungen

- 6.1 Die Transport- und Verpackungskosten gehen immer, falls nicht anders schriftlich vereinbart, zu Lasten des Auftraggebers. Beanstandungen im Zusammenhang mit dem Versand oder Transport sind vom Kunden bei Erhalt der Lieferungen oder der Frachtdokumente unverzüglich an den letzten Frachtführer zu richten.
- **6.2** Schaden- und Haftpflicht-Versicherung obliegen dem Kunden.
- 6.3 Die Zufahrt zur Baustelle ist zu gewährleisten. Zusätzliche Aufwände und Transportkosten gehen zu Lasten des Auftraggebers.
- 6.4 Als Lagerplatz ist ein geeigneter, abschliessbarer Raum zur Verfügung zu
- 6.4 Als Lagerplatz ist ein geeignetet, abschliessbaret Rauff zur Verfügung zu stellen, über die Eignung entscheidet der Lieferant.
 6.5 Wenn nichts schriftlich vereinbart, müssen bei Beginn der Montagearbeiten bauseits folgende Bedingungen erfüllt sein: Trockene Wände und Böden, geeignete Stromanschlüsse in max. Distanz. Bei Nichteinhaltung werden Mehrarbeiten und -aufwände, Wartefristen und zusätzliche Spesen in Rechnung gestellt. Der Strom ist kostenlos zur Verfügung zu stellen.

7.1 Die H. Lenz AG haftet einzig für Sach- und Personenschäden, die durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit entstanden sind. Im Übrigen wird die Haftung wegbedungen.

7.2 Die H. Lenz AG haftet nicht für entgangenen Gewinn, ausgebliebene Einsparungen, Schaden aus Ansprüchen Dritter sowie andere Folgeschäden.

8. Diebstahl

Der Lieferant haftet nicht für bereits montiertes oder installiertes Material, welches von Dritten entwendet wurde. Die Kosten für den Materialersatz sowie allfällige Installationskosten sind vom Kunden zu tragen.

- 9.1 Der Lieferant bleibt Eigentümer seiner gesamten Lieferung bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Liefervertrag.
- 9.2 Der Kunde ist verpflichtet, Massnahmen, die zum Schutz des Eigentums des Lieferanten erforderlich sind, einzuhalten.9.3 Der Kunde hält die gelieferten Gegenstände während der Dauer des
- Eigentumsvorbehaltes in Stand.

10. Urheberrecht und Eigentum von technischen Zeichnungen und Unterlagen, Geheimhaltungspflicht

- 10.1 Technische Zeichnungen, Unterlagen, Berechnungen, Offerten oder Pläne, welche dem Kunden ausgehändigt werden, bleiben Eigentum der H. Lenz AG und sind urheberrechtlich geschützt. Ihre unveränderte oder veränderte Verwendung und Weitergabe sind nur mit schriftlicher Zustimmung des Lieferanten gestattet. Hält der Kunde diese Vereinbarung nicht ein, wird der geleistete Planungsaufwand mit Pauschal CHF 1'000.00 verrechnet.
- 10.2 Mündliche Auskünfte und Zusagen sowie die in Prospekten und Katalogen enthaltenen Abbildungen und technischen Angaben stellen keine Garantien und Gewährleistungen dar und sind so lange nicht verbindlich, als sie nicht ausdrücklich schriftlich zugesichert sind. Konstruktions-, Form oder Farbänderungen sowie unwesentliche Änderungen des Liefer- und/oder Leistungsumfangs bleiben vorbehalten. Materialien können durch andere gleichwertige ersetzt werden.
- 10.3 Sämtliche Eigentums- und Schutzrechte an den dem Kunden überlassenen Unterlagen oder sonstigen Arbeitsergebnissen sowie dem dabei entwickelten oder verwendeten Know-how stehen ausschliesslich der H. Lenz AG zu. Diese dürfen Dritten nur nach vorgängiger schriftlicher Zustimmung von der H. Lenz AG zugänglich gemacht werden. Ausgenommen hiervon ist allgemein zugängliches Fach- und Methodenwissen.

11. Schweiz. Datenschutzgesetz (DSG)

- 11.1 Schweiz Datenschutzgesetz (DSG)

 11.1 Auf Servern der H. Lenz AG und auf Servern von Dienstleister und Produkten, die die H. Lenz AG bezieht und/oder installiert hat, können Daten automatisch zu Zwecken der Systemadministration, für Statistik-Marketingzwecke, Sicherungszwecke wie auch für Trackingzwecke gespeichert werden
- **11.2** Der Kunde ist sich bewusst, dass die H. Lenz AG im Rahmen ihrer Tätigkeit personenbezogene Daten im Sinne des schweiz. Datenschutzgesetzes (DSG) durch ihre Mitarbeitenden und beigezogene Hilfspersonen bearbeiten wird und diese Daten zur Abwicklung des Vertrags in Portale (z.B. Fachvereinigung Wärmepumpen, Pronovo, Fördergelder, Baugesuche und andere) verwendet werden.
- 11.3 Generalunternehmen, Projektleitungen usw. weisen ihre Kundschaft wiederum daraufhin, dass die Daten zur Auftragsabwicklung an die H. Lenz AG weitergeleitet werden.

12. Garantie und Garantiedauer

- 12.1 Montage durch unsere Fachleute: Die Garantiefrist beginnt mit dem Tage der Abnahme (Datum des Abnahmeprotokolls).
- Bei Selbstmontage: Die Garantiefrist beginnt mit dem Tage der Lieferung (Datum des Lieferprotokolls).

 12.2 Garantiefrist: 2 Jahre, 1 Jahr auf elektrische Teile und Apparate
- 12.3 Jede Garantie ist ausgeschlossen bei Mängeln infolge:
- zu hoher Luftfeuchtigkeit oder übermässigem heizen im Bauwerk - unsachgemässer Behandlung der Produkte
- zu hoher Luftfeuchtigkeit oder übermässigem heizen im Bauwerk
- Arbeiten von Drittpersonen und nicht autorisierten Drittpersonen
 Einsatz von Fremdprodukten und nicht kompatible Produkte
- 12.4 Mängel sind unverzüglich schriftlich anzuzeigen
- 12.5 Bei Mängeln kann zunächst nur die Ausbesserung verlangt werden
- 12.6 Jede Haftung für Mängelfolgeschäden ist ausgeschlossen

13. Herstellergarantie

Für Garantien, die vom Produkte-Hersteller gewährt werden und die Garantiedauer der H. Lenz AG überschreiten, haftet bei Beanspruchung einer Garantieleistung seitens Endkunden bzw. Installateur der Produkte-Hersteller. Die H. Lenz AG ist für die Vermittlung in einem solchen Fall nicht verpflichtet.

14. Leistungsgarantie

Für Leistungsgarantien, die vom Hersteller gewährt werden, haftet der Hersteller gegenüber dem Endkunden. Nimmt der Endkunde auf den Installateur Regress, wendet sich dieser an den Hersteller.

15. Abnahme der Firma H. LENZ AG

Bei Lieferung und Montage sind Mängelrügen und Reklamationen innerhalb von 8 Tagen nach Empfang der Lieferung oder Abschluss der Montage schriftlich anzubringen.

12. Gerichtsstand und anwendbares Recht

12.3 Das Rechtsverhältnis untersteht dem schweizerischen Recht. Gerichtsstand: 9500 Wil SG, 29.11.2023 15:00